

**Satzung  
über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen  
Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen  
zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt  
Kroppenstedt**

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am **10.12.2020** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2019 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

**§ 2  
Beitragssatz**

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Voraussichtliche Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2019 für straßenbauliche Maßnahmen:  
Beitragsfähiger Aufwand                    144.285,52 €  
davon  
Gemeindeanteil 50,63%                    73.051,76 €  
Anliegeranteil 49,37%                    **71.233,76 €** (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt:                    **586.682,28 m<sup>2</sup>**
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:  
71.233,76 €                    :                    586.682,28 m<sup>2</sup>                    =                    0,12142 €/m<sup>2</sup>

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,12142 €/m<sup>2</sup>.**

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, den 10.12.2020

Willamowski  
Bürgermeister

